

Herrn
Dr. Georg Thiel
Präsident des Statistischen Bundesamtes
(Destatis)
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Düsseldorf, 11. Juli 2019

524/617

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Grenzpreisvergleich Strom und Gas im Zusammenhang mit der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Sehr geehrter Herr Dr. Thiel,

wir wenden uns heute mit zwei Anliegen an Ihr Haus: Zum einen zu der Erhebung der Erlöse aus dem Absatz von Elektrizität an Sondervertragskunden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 EnStatG) sowie zum anderen zur Erhebung der Erlöse aus dem Absatz von Gas (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c EnStatG).

Erhebung der Erlöse aus dem Absatz von Elektrizität an Sondervertragskunden

Bekanntlich können Sondervertragskunden i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV eine Befreiung von den Konzessionsabgaben nach § 2 Abs. 4 KAV geltend machen, sofern ihr individueller Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden für das vorletzte Kalenderjahr (auch als Grenzpreis Strom bezeichnet) liegt. Zu diesem Zweck erhebt Ihr Haus nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 EnStatG jährlich von den Energieversorgungsunternehmen die Erlöse aus dem Absatz von Elektrizität an Sondervertragskunden und ermittelt daraus einen Durchschnittserlös je Kilowattstunde.

Der Grenzpreis Strom wird regelmäßig bereits im November auf Basis vorläufiger Angaben in einer Pressemitteilung Ihres Hauses veröffentlicht. Der end-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/4 zum Schreiben vom 11.07.2019 an Herrn Dr. Thiel, Destatis, Wiesbaden

gültige Wert steht jedoch erst am 31. Januar des jeweiligen Folgejahres fest. Der vorläufige Durchschnittserlös für Stromlieferungen im Jahr 2016 (dient als Grenzpreis für das Jahr 2018) lag z.B. nach der Pressemitteilung vom 24.11.2017 bei 12,49 ct/kWh und damit oberhalb des endgültigen Durchschnittserlöses von 12,47 ct/kWh, der lediglich aus der Tabelle über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU)¹ entnommen werden kann.

Bei den diesjährigen Prüfungen des Grenzpreisvergleichs für die Befreiung von der Konzessionsabgabe für das Jahr 2018 nach § 2 Abs. 6 KAV ist aufgefallen, dass viele Sondervertragskunden und auch Netzbetreiber für die Ermittlung, ob der Grenzpreis unterschritten wurde, auf die Pressemitteilung vom 24.11.2017 zurückgreifen und nicht auf die detaillierte Tabelle mit den endgültigen Werten (z.B. auch Wikipedia). Daher regen wir an, künftig in Form einer Pressemitteilung in den Fällen darauf hinzuweisen, in denen der endgültige Durchschnittserlös von dem vorläufig veröffentlichten abweicht.

Unabhängig davon weisen wir daraufhin, dass die EEG-Umlage, die grundsätzlich ein Bestandteil des Durchschnittserlöses ist, bisher von den EltVU gegenüber allen Letztverbrauchern erhoben wurde. Seit dem 01.01.2017 erheben nicht mehr die EltVU sondern die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage von stromkostenintensiven Unternehmen i.S. des § 64 EEG 2017. Das bedeutet, dass die entsprechenden Beträge nicht mehr an das Destatis gemeldet werden und damit auch nicht mehr in die Ermittlung des Durchschnittserlöses der Sondervertragskunden einfließen. Entsprechendes gilt für die Erhebung der KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen i.S. des § 2 Nr. 28 KWKG, die bis zum 31.12.2016 durch den jeweiligen Verteilernetzbetreiber erhoben wurden und nunmehr durch die Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden. Diese Änderungen des Abwicklungsmechanismus wurden vom Energiestatistikgesetz (EnStatG) nicht nachvollzogen. Vor dem Hintergrund des BGH-Urteils vom 01.02.2011 (Az. EnZR 57/09) halten wir die Nicht-Berücksichtigung dieser Stromkostenbestandteile für nicht sachgerecht; hier wäre also eine Änderung durch den Gesetzgeber herbeizuführen.

¹ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabelleErgebnis/43331-0001>.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 11.07.2019 an Herrn Dr. Thiel, Destatis, Wiesbaden

Erhebung der Erlöse aus dem Absatz von Gas

Destatis erhebt aufgrund von § 4 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c EnStatG jährlich auch die Erlöse aus dem Absatz von Gas (getrennt nach Abnehmergruppen) und veröffentlicht den Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher in Form einer Pressemitteilung. Wir begrüßen sehr, dass Destatis erstmalig in der Pressemitteilung vom 23.11.2018 den Titel angepasst hat und nicht mehr vom Grenzpreis Gas spricht.

Jedoch heißt es im weiteren Text dieser Pressemitteilung, dass der Durchschnittserlös „der sogenannte Grenzpreis [ist], der die gesetzliche Grundlage zur Berechnung der Konzessionsabgabe darstellt“. Die Formulierung ist aus folgenden Gründen missverständlich:

Der durchschnittliche Erlös aus der Abgabe von Gas an alle Letztverbraucher fließt zwar in die Ermittlung des Grenzpreises bei den Gasversorgungsunternehmen (GVU) ein, die vor 1992 keine Sondervertragskunden (SVK) versorgt haben (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV), er stellt aber nicht den Grenzpreis dar. Nach einer Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums ist der Grenzpreis in diesen Fällen wie folgt zu berechnen:

$$\begin{array}{l} \text{Durchschnittserlös lt.} \\ \text{Destatis im Jahr der} \\ \text{Aufnahme der} \\ \text{Versorgung von SVK} \end{array} \times \frac{\text{Durchschnittserlös des GVU aus der Belieferung} \\ \text{von SVK im Kalenderjahr}}{\text{Durchschnittserlös des GVU aus der Belieferung} \\ \text{von SVK im Jahr der Aufnahme der Versorgung von SVK}}$$

In den Fällen, in denen ein GVV bereits vor 1992 SVK versorgt hat, findet der von Destatis veröffentlichte Durchschnittserlös keinen Eingang in die Berechnung des Grenzpreises i.S. der KAV. Somit stellt der vom Destatis veröffentlichte Durchschnittserlös nicht unmittelbar „den sogenannten Grenzpreis“ dar. Daher wäre künftig eine Anpassung der Formulierung in den Presseerklärungen wünschenswert, denn auch in diesem Zusammenhang finden wir im Rahmen der Prüfungen Fälle, bei denen irrtümlicherweise der von Destatis veröffentlichte Durchschnittserlös unmittelbar für den Grenzpreisvergleich Gas herangezogen wird.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 11.07.2019 an Herrn Dr. Thiel, Destatis, Wiesbaden

Über einen weiteren Austausch mit Ihrem Haus würden wir uns freuen. Auch im Zusammenhang mit den Prüfungen für Zwecke der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017 gibt es Berührungspunkte zwischen Destatis und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer (z.B. im Hinblick auf die Bruttowertschöpfungsrechnung oder die Branchenzuordnung von stromkostenintensiven Unternehmen).

Mit freundlichen Grüßen

Sack

Viehweger, WP StB
Fachreferentin